

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503)
in der Fassung vom 25. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 67, S. 338–346)

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Biologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Biologie hat im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet einen Leistungsumfang von 169 ECTS-Punkten und im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie einen Leistungsumfang von 176 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet 9 ECTS-Punkte und im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie 16 ECTS-Punkte im Hauptfach Biologie erworben.

(2) Im Bachelorstudiengang Biologie werden in den ersten vier Fachsemestern neben den naturwissenschaftlichen Grundlagen in Chemie, Physik und Mathematik die für den Beruf des Biologen/der Biologin notwendigen theoretischen und praktischen Fähigkeiten in einem thematisch sehr breiten, das gesamte Spektrum der Biologie abdeckenden Fächerangebot vermittelt. In seiner Grundform sieht der Bachelorstudiengang Biologie im fünften und sechsten Fachsemester eine individuelle Schwerpunktsetzung in einem Fachgebiet der Biologie vor (Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet). Studierende, die die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllen, können im fünften und sechsten Fachsemester statt dessen auch die Spezialisierung Biotechnologie wählen. Der Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie wird im Rahmen eines trinationalen Studienkonzepts von der Albert-Ludwigs-Universität in Kooperation mit der Université de Strasbourg und der Universität Basel angeboten.

(3) Ergänzend zu der fundierten biologisch-naturwissenschaftlichen Grundausbildung (Absatz 2 Satz 1) bietet der Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet (Absatz 2 Satz 2) die Möglichkeit, das Biologiestudium individuell zu gestalten, indem ab dem dritten Fachsemester drei Profilmodule zu belegen sind, die sowohl aus dem Lehrangebot der Biologie als auch aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten gewählt werden können. Im fünften Fachsemester, das insbesondere der Vertiefung und Schwerpunktsetzung in einem biologischen Fachgebiet dient, können Vertiefungsmodule aus dem gesamten Spektrum der an der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität vertretenen Forschungsrichtungen gewählt werden.

(4) Aufbauend auf dem in den ersten vier Fachsemestern vermittelten biologischen und naturwissenschaftlichen Grundlagenwissen (Absatz 2 Satz 1) wird im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie (Absatz 2 Satz 3) die wissenschaftliche Ausbildung im fünften und sechsten Fachsemester an der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg (ESBS) der Université de Strasbourg fortgesetzt. Hier werden insbesondere medizinische, pflanzliche und mikrobielle biotechnologische Kenntnisse sowie spezifische Sprachkenntnisse in Französisch und Englisch vermittelt. Neben der Internationalität gewährleistet die enge Kooperation mit Industriepartnern eine exzellente Vorbereitung der Studierenden auf Berufsfelder in der biotechnologischen Industrie des deutschen, französischen und englischen Sprachraums.

§ 2 Voraussetzungen für die Wahl der Spezialisierung Biotechnologie

(1) Zum Wintersemester können je Studienjahr 15 Studierende die Spezialisierung Biotechnologie im Bachelorstudiengang Biologie wählen. Die Entscheidung über die Vergabe der angebotenen Plätze trifft ein von der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität eingesetzter Ausschuss nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Studierenden. Seiner Entscheidung legt der Ausschuss folgende Kriterien zugrunde:

1. die Ergebnisse der bislang im Bachelorstudiengang Biologie erbrachten Prüfungsleistungen,
2. das Ergebnis eines bestandenen fachspezifischen Auswahlgesprächs gemäß Absatz 4.

Nichtamtliche Lesefassung

(2) Dem Ausschuss gehören ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität und ein Professor/eine Professorin der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg der Université de Strasbourg an, die regelmäßig Lehrveranstaltungen in Modulen der Spezialisierung Biotechnologie durchführen.

(3) Der Antrag auf Teilnahme am Vergabeverfahren (Anmeldung) muss bis zum vorausgehenden 30. Juni bei dem Koordinator/der Koordinatorin der Spezialisierung Biotechnologie eingegangen sein. Der Antrag ist auf dem von der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. geeignete Nachweise über Kenntnisse der französischen und der englischen Sprache, die jeweils mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, in beglaubigter Kopie,
2. geeignete Nachweise über den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Punkten im Bachelorstudiengang Biologie sowie über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in amtlich beglaubigter Kopie,
3. ein Lebenslauf in deutscher, französischer oder englischer Sprache im Umfang von einer DIN-A4-Seite und
4. ein Motivationsschreiben im Umfang von einer DIN-A4-Seite in deutscher, französischer oder englischer Sprache, in dem der/die Studierende seine/ihre Beweggründe für die Wahl der Spezialisierung Biotechnologie darlegt.

Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Ablauf der Antragsfrist gemäß Satz 1 noch keine 120 ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang Biologie erworben hat, hat er/sie den voraussichtlichen Erwerb von 120 ECTS-Punkten bis zum Ende des laufenden Semesters durch eine Übersicht der im laufenden Semester belegten Lehrveranstaltungen, in denen er/sie noch ECTS-Punkte erwerben kann, zu belegen. Die Teilnahme am Vergabeverfahren erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der Erwerb der erforderlichen 120 ECTS-Punkte spätestens bis zum Ende des laufenden Semesters gegenüber dem Ausschuss nachgewiesen wird. Der Ausschuss kann verlangen, dass die Nachweise über die Sprachkenntnisse sowie über die erworbenen ECTS-Punkte und die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Original vorzulegen sind. Wer sich nicht form- und fristgemäß angemeldet hat, nimmt am Vergabeverfahren nicht teil.

(4) Vor der Durchführung der fachspezifischen Auswahlgespräche trifft der Ausschuss eine Vorauswahl aufgrund der von den Bewerbern/Bewerberinnen im Bachelorstudiengang Biologie bislang erzielten Prüfungsleistungsnoten (Absatz 1 Satz 3 Nr. 1). Die danach 20 besten Bewerber/Bewerberinnen werden zu Auswahlgesprächen eingeladen. Der Ausschuss führt mit diesen Bewerbern/Bewerberinnen jeweils einzeln ein fachspezifisches, circa zwanzigminütiges Auswahlgespräch durch, in dem Motivation und Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für die gewählte Spezialisierung Biotechnologie festgestellt werden. Gegenstand des Auswahlgesprächs, das in der Regel in deutscher Sprache geführt wird, sollen Fragestellungen sein, die Grundlagenkenntnisse in Biologie voraussetzen. Die Auswahlgespräche werden in der Regel im Zeitraum vom 10. bis 15. Juli für das darauffolgende Wintersemester durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden den Bewerbern/Bewerberinnen mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Datum und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder des Ausschusses, der Name des Bewerbers/der Bewerberin und die Bewertungen gemäß Absatz 5 aufgeführt werden.

(5) Die Mitglieder des Ausschusses bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs jeweils einzeln den Bewerber/die Bewerberin nach Eignung und Motivation für die Spezialisierung Biotechnologie auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten. Die Ausschussmitglieder können nur volle Punkte vergeben. Aus der Summe der von den Ausschussmitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel errechnet. Ergibt sich ein arithmetisches Mittel von weniger als 14 Punkten, ist das Auswahlgespräch nicht bestanden. Für die Vergabe der für die Spezialisierung Biotechnologie zur Verfügung stehenden Plätze wird entsprechend der im bestandenen Auswahlgespräch erreichten Punktzahlen eine Rangliste der Bewerber/Bewerberinnen gebildet.

(6) Erscheint ein/eine zum Auswahlgespräch eingeladenen Bewerber/eingeladene Bewerberin ohne triftigen Grund nicht zu einem gemäß Absatz 4 bekanntgegebenen Termin zum Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die Punktzahl 0. Weist der Bewerber/die Bewerberin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstfolgenden Auswahlgesprächstermin teilzunehmen.

§ 3 Sprachen

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Bachelorstudiengang Biologie an der Albert-Ludwigs-Universität in deutscher Sprache durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie sind Unterrichts- und Prüfungssprachen im fünften und sechsten Fachsemester Französisch, Deutsch und Englisch.

§ 4 Studieninhalte

(1) In den Fachsemestern eins bis vier sind von allen Studierenden des Bachelorstudiengangs Biologie die in Tabelle 1 und Tabelle 2 aufgeführten Pflichtmodule nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 bis 6 zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtmodule im Bereich Biologie – Grundlagen (62 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Genetik und Molekularbiologie	V + Ü	5	6	1	SL PL: Klausur
Zellbiologie	V + Ü	5	6	1	SL PL: Klausur
Botanik und Evolution der Pflanzen	V + Ü	7	8	2	SL PL: Klausur
Physiologie	V + Ü	8	8	3	SL PL: Klausur
Statistik, Wissenschaftstheorie und Ethik	V + Ü	2	2	3	SL
Zoologie und Evolution der Tiere	V + Ü	7,5	8	3	SL PL: Klausur
Entwicklungsbiologie	V + Ü	7,5	8	4	SL PL: Klausur
Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie	V + Ü	7	8	4	SL PL: Klausur
Ökologie	V + Ü	7	8	4	SL PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung, PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Tabelle 2: Pflichtmodule im Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen (42 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine und Anorganische Chemie	V + Pr	5	6	1	SL PL: Klausur
Mathematik I	V + Ü	6	6	1	SL PL: Klausur
Physik I	V + Ü	6	6	1	SL PL: Klausur
Mathematik II	V + Ü	6	6	2	SL PL: Klausur

Nichtamtliche Lesefassung

Organische Chemie	V + Pr	5	6	2	SL PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Physik II	Pr	4	6	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Physikalische Chemie	V + Pr	5	6	3	SL PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

(2) Abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gilt die Teilnahme an der Übung in den in Tabelle 1 aufgeführten Modulen Genetik und Molekularbiologie, Zellbiologie, Mikrobiologie, Immunologie und Biochemie sowie Ökologie nur dann als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an allen Unterrichtseinheiten der betreffenden Übung teilgenommen hat. Abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gilt die Teilnahme an der Übung im Modul Botanik und Evolution der Pflanzen als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an fünf von sechs Kurstagen teilgenommen hat; für die Übung im Modul Physiologie gilt die Teilnahme als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an sechs von sieben Kurstagen des Grundkurses Pflanzenphysiologie teilgenommen hat, für die Übung im Modul Zoologie und Evolution der Tiere, wenn der/die Studierende an sechs von sieben Kurstagen der zoologischen Bestimmungsübungen sowie an fünf von sechs Kurstagen der Übungen zu den Bauplänen der Wirbellosen teilgenommen hat, und für die Übung im Modul Entwicklungsbiologie, wenn der/die Studierende an zehn von zwölf Kurstagen teilgenommen hat.

(3) Mit Ausnahme der Übung im Modul Statistik, Wissenschaftstheorie und Ethik können für Fehlzeiten aus wichtigem Grund in den Übungen der in Tabelle 1 aufgeführten Module keine Ersatzleistungen im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung erbracht werden. Versäumt ein Studierender/eine Studierende in der Übungsgruppe, der er/sie zugeteilt ist, einen für die regelmäßige Teilnahme an der Übung notwendigen Kurstag aus wichtigem Grund, soll, sofern organisatorische Gründe nicht entgegenstehen, ihm/ihr auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an dem entsprechenden Kurstag einer anderen Übungsgruppe teilzunehmen.

(4) Für die Prüfungen in den Modulen Physiologie, Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie sowie Ökologie in Tabelle 1 gelten die nachfolgend festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Physiologie sind die regelmäßige Teilnahme an der Übung gemäß Absatz 2 Satz 2 und die Erstellung eines Protokolls zu einem zugewiesenen Praktikumsversuch in der Übung im Umfang von 20 bis 30 Seiten sowie gegebenenfalls dessen Überarbeitung nach erfolgter Korrektur durch den Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikumsversuchs. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Mikrobiologie, Immunologie und Biochemie ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende gemäß Absatz 2 Satz 1 regelmäßig daran teilgenommen und mindestens fünf von zehn der gestellten Übungsfragen zutreffend beantwortet hat; in der Regel werden je zwei Übungsfragen zu Beginn des Kurstages ausgegeben. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Ökologie ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende gemäß Absatz 2 Satz 1 regelmäßig daran teilgenommen, sechs Protokolle im Umfang von zwei bis vier Seiten zu den geobotanischen Geländeübungen erstellt und ein Herbarium mit mindestens 30 zutreffend bestimmten Belegen zu verschiedenen Pflanzenarten, die Gegenstand der geobotanischen Geländeübung sind, angefertigt hat.

(5) Für die Prüfungen in den Modulen Mathematik I, Physik I und Mathematik II in Tabelle 2 gelten die nachfolgend festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Mathematik I und Mathematik II ist jeweils die erfolgreiche Absolvierung der Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren Punktzahl nicht wesentlich unterscheiden. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Physik I ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende mindestens die Hälfte der gestellten Übungsaufgaben gelöst hat.

(6) Versäumt der/die Studierende aus wichtigem Grund eine Unterrichtseinheit im Modul Physik II, in der ein Praktikumsversuch durchzuführen ist, gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

Nichtamtliche Lesefassung

(7) Im dritten und vierten Fachsemester sind von allen Studierenden des Bachelorstudiengangs Biologie als Wahlpflichtmodule außerdem zwei Profilmodule im Fach Biologie zu absolvieren. Anstelle des einen Profilmoduls im Fach Biologie kann auch ein fachfremdes Profilmodule mit geeigneten Lehrveranstaltungen belegt werden. Die zu den Profilmodulen gehörigen Lehrveranstaltungen können Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und Exkursionen sein. Das fachfremde Profilmodule kann aus den folgenden Fächern gewählt werden:

- Anthropologie
- Geologie
- Informatik
- Mathematik
- Pharmakologie und Toxikologie
- Physik
- Psychologie
- Umweltwissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften.

Auf Antrag von Studierenden können vom Fachprüfungsausschuss weitere für den Bachelorstudiengang Biologie geeignete Fächer zugelassen werden.

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule: Profilmodule (12 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Profilmodule I	variabel	6	6	3	SL
Profilmodule II	variabel	6	6	4	SL

(8) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet ist von den Studierenden im fünften Fachsemester ein drittes Profilmodule entweder im Fach Biologie oder als fachfremdes Profilmodule aus dem in Absatz 7 aufgeführten Fächerangebot zu absolvieren.

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule: Profilmodule (6 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Profilmodule III	variabel	6	6	5	SL

Darüber hinaus sind im fünften und sechsten Fachsemester die in Tabelle 5 aufgeführten Wahlpflichtmodule im Bereich Biologie – Vertiefung zu absolvieren. Hierbei sind eines der drei Vertiefungsmodule, das Literaturseminar sowie das Projektmodule in dem Fachgebiet zu absolvieren, in dem auch die Bachelorarbeit angefertigt wird.

Tabelle 5: Wahlpflichtmodule im Bereich Biologie – Vertiefung (32 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vertiefungsmodule I	V + Ü + S	7	8	5	SL PL: Klausur und/oder schriftliche Ausarbeitung und/oder mündliche Präsentation und/oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodule II	V + Ü + S	7	8	5	SL PL: Klausur und/oder schriftliche Ausarbeitung und/oder mündliche Präsentation und/oder mündliche Prüfung

Nichtamtliche Lesefassung

Vertiefungsmodul III	V + Ü + S	7	8	5	SL PL: Klausur und/oder schriftliche Ausarbeitung und/oder mündliche Präsentation und/oder mündliche Prüfung
Literaturseminar	S	2	2	6	SL
Projektmodul	Ü	5	6	6	SL

(9) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie sind im fünften und sechsten Fachsemester die in Tabelle 6 aufgeführten Module zu absolvieren. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen werden an der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg der Université de Strasbourg abgehalten; dies gilt nicht für die Vorlesung im Modul Fundamentals of Biotechnology I und das Modul Practical I, die von der Universität Basel angeboten werden.

Tabelle 6: Pflichtmodule der Spezialisierung Biotechnologie (48 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fundamentals of Biotechnology I	V+ Ü		9	5	SL PL: Klausur
Humanities, Economy and Social Sciences I	V + Ü		6	5	SL PL: Klausur
Practical I	Ü		6	5	SL PL: Klausur
Structural, analytical and computational methods for biology I	V + Ü		9	5	SL PL: Klausur
Fundamentals of Biotechnology II	V + Ü		6	6	SL PL: Klausur
Humanities, Economy and Social Sciences II	V + Ü		2	6	SL PL: Klausur
Practical II	V + Ü		4	6	SL PL: Klausur
Structural, analytical and computational methods for biology II	V + Ü		6	6	SL PL: Klausur

(10) Die in den einzelnen Modulen des Bachelorstudiengangs Biologie belegbaren Lehrveranstaltungen und die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen, die für die Wahl der Profilmodule in Betracht kommenden Fächer sowie die an der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität vertretenen Fachgebiete, in denen die Wahlpflichtmodule im Bereich Biologie – Vertiefung absolviert und die Bachelorarbeit angefertigt werden können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.

(11) Im Bachelorstudiengang Biologie sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in der Bearbeitung von Übungsblättern oder in der Anfertigung von Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Moduleilprüfungen abgeschlossen. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) oder Referate. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Protokolle, Hausarbeiten oder Testate. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.
- (2) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.
- (3) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt.
- (4) Im Rahmen der Spezialisierung Biotechnologie im fünften und sechsten Fachsemester werden die Prüfungsaufgaben in mindestens zwei der drei in § 3 Absatz 2 genannten Sprachen gestellt. Die Prüfungsaufgaben sind von den Studierenden jeweils in einer der beiden für die Aufgabenstellung verwendeten Sprachen zu bearbeiten.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise im Rahmen der Spezialisierung Biotechnologie schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können maximal drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können im Rahmen der Spezialisierung Biotechnologie im fünften und sechsten Fachsemester zu absolvierende studienbegleitende Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn durch die erfolgreiche Absolvierung von in § 4 Absatz 1 in Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodulen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 12 ECTS-Punkte erworben wurden. Wurden die gemäß Satz 1 geforderten ECTS-Punkte nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erworben, so erlischt der Prüfungsanspruch für dieses Fach; dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer darin mindestens 135 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer darin 168 ECTS-Punkte erworben hat, von denen 48 ECTS-Punkte auf die gemäß § 4 Absatz 9 zu absolvierenden Module entfallen müssen.

§ 10 Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen des § 21 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für den Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet die in den Absätzen 2 bis 6 getroffenen Regelungen.
- (2) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu erstellen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Das Thema der Bachelorarbeit ist aus einem der an der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität vertretenen Fachgebiete zu wählen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.

Nichtamtliche Lesefassung

- (4) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.
- (5) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch ein Abschlusskolloquium, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden. Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Abschlusskolloquium erfolgt als Einzelprüfung vor einem Prüfer/einer Prüferin und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 8 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung. Das Abschlusskolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich; Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil.
- (6) Für die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Bei der Bildung der Note für das Bachelormodul wird die Note der Bachelorarbeit mit vier Fünfteln und die Note für das Abschlusskolloquium mit einem Fünftel gewichtet.
- (7) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie gelten abweichend von den Bestimmungen des § 21 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung die in den Absätzen 8 bis 11 getroffenen Regelungen.
- (8) Im Bachelormodul ist im sechsten Fachsemester die Bachelorarbeit über ein Thema auf dem Gebiet der Biotechnologie anzufertigen. Die Bachelorarbeit hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, der mit der Vergabe des Themas beginnt, und in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin in deutscher, französischer oder englischer Sprache zu erstellen.
- (9) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung in gedruckter Form sowie zusätzlich in elektronischer Form im vorgegebenen Dateiformat auf dem vorgegebenen Datenträgersystem beim Bureau Sclolarité der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg einzureichen.
- (10) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von drei Wochen von einem/einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Gutachter/Gutachterin zu bewerten.
- (11) Wurde die Bachelorarbeit mit weniger als 10 Punkten und damit als ungenügend bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden.

§ 11 Bildung der Modulnoten

- (1) Für die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Biologie an der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvierenden Module erfolgt die Bildung der Modulnoten gemäß Satz 2 und 3. Wird das Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer einzigen Modulteilprüfung abgeschlossen, so bildet die hierfür erteilte Note die Modulnote. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulteilprüfungsnoten; dies gilt nicht für das Bachelormodul.
- (2) Im Rahmen der Spezialisierung Biotechnologie im fünften und sechsten Fachsemester erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen und damit die Bildung der Modulnoten auf der Grundlage des französischen Notensystems anhand einer Notenskala von null bis zwanzig Punkten. Die Umrechnung in das deutsche Notensystem erfolgt gemäß der Umrechnungstabelle im Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

- (1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet oder mit Spezialisierung Biotechnologie errechnet sich die Gesamtnote der Bachelorprüfung als das nach ECTS-Punkten einfach gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.
- (2) Lauten alle Modulnoten jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 13 Prüfungsausschuss für die Spezialisierung Biotechnologie

- (1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie wird gemäß den Statuten der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg der Universität de Strasbourg ein Prüfungsausschuss (Jury) eingesetzt. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die für die Abnahme der studienbegleitenden Prüfungsleistungen verantwortlichen Dozenten/Dozentinnen.

Nichtamtliche Lesefassung

(2) Der Prüfungsausschuss ist im Rahmen der Spezialisierungsphase im fünften und sechsten Fachsemester gemäß den Statuten der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung dieser Prüfungsordnung und entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie in Zweifelsfällen im Rahmen der Prüfungsabwicklung. Er ist für die Organisation der Bachelorprüfung verantwortlich und trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung.

§ 14 Graduierung im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie wird der akademische Grad „Bachelor of Science Biologie“ mit dem Zusatz „Spezialisierung Biotechnologie“ verliehen.

Anhang

Umrechnungstabelle für die Umrechnung der französischen Noten in deutsche Noten im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie

Frankreich Punktzahl der Modulnote	Deutschland Modulnote
16,0 – 20,0	1
15,0 – 15,9	1,3
14,3 – 14,9	1,7
13,7 – 14,2	2,0
13,0 – 13,6	2,3
12,4 – 12,9	2,7
11,7 – 12,3	3,0
11,0 – 11,6	3,3
10,5 – 10,9	3,7
10,0 – 10,4	4,0
0 – 9,9	5,0

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Biologie

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Biologie sind von allen Studierenden im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte des Bachelorstudiengangs Biologie mit Schwerpunktgebiet

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet sind durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Hauptfach Biologie (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) bereits 9 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul	Art	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Profilmodul I	variabel	6	1	3
Statistik, Wissenschaftstheorie und Ethik	V + Ü	2	1	3
Profilmodul II	variabel	6	1	4
Vertiefungsmodul I	V + S + Ü	8	1	5
Vertiefungsmodul II	V + S + Ü	8	1	5
Vertiefungsmodul III	V + S + Ü	8	1	5
Bachelormodul	–	15	1	6
Literaturseminar	S	2	1	6
Projektmodul	Ü	6	1	6

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 11 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte des Bachelorstudiengangs Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie sind durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Hauptfach Biologie (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) bereits 16 ECTS-Punkte abgedeckt.

Nichtamtliche Lesefassung

Modul	Art	ECTS-Punkte pro Modul	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Profilmodul I	variabel	6	1	3
Statistik, Wissenschaftstheorie und Ethik	V + Ü	2	1	3
Profilmodul II	variabel	6	1	4
Fundamentals of Biotechnology I	V + Ü	9	1	5
Humanities, Economy and Social Sciences I	V + Ü	6	6	5
Structural, analytical and computational methods for biology I	V + Ü	9	1	5
Fundamentals of Biotechnology II	V + Ü	6	1	6
Humanities, Economy and Social Sciences II	V + Ü	2	2	6
Practical II	V + Ü	4	1	6
Structural, analytical and computational methods for biology II	V + Ü	6	1	6

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ü = Übung; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.